
15/2011

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

11.10.2011

I n h a l t

	Seite
Allgemeine Ordnung für strukturierte Promotionsprogramme (RahmenO PhD) vom 08. Februar 2011	2

Allgemeine Ordnung für strukturierte Promotionsprogramme (RahmenO PhD)

vom 08. Februar 2011

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 29 Abs. 3, § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Studienziele.....	2
§ 3	Dauer und Struktur eines PhD-Programms.....	2
§ 4	Bewerbung für ein PhD-Programm	3
§ 5	Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 6	Erlöschen und Aberkennung des Doktorandenstatus	4
§ 7	PhD-Ausschuss.....	4
§ 8	Dissertation und Promotionsstudium..	5
§ 9	Studienbegleitende Module.....	5
§ 10	Nachteilsausgleich (i.V.m. § 3 Abs. 4 BbgHG)	6
§ 11	Betreuung.....	6
§ 12	Abschluss des PhD-Programms, Promotionsverfahren	7
§ 13	Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter.....	7
§ 14	Prüfungsausschuss	7
§ 15	Begutachtung der Dissertation	8
§ 16	Annahme und Ablehnung der Dissertation	8
§ 17	Mündliche Prüfung (Disputation).....	8
§ 18	PhD-Prüfung und Bildung der Gesamtnote.....	9
§ 19	Veröffentlichung der Dissertation	9
§ 20	Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades	10
§ 21	Urkunde und Zeugnis	10
§ 22	Sonderregelung „Co-Tutelle“	10
§ 23	Ablehnende Entscheidungen.....	11
§ 24	Schlussbestimmungen; Inkrafttreten..	11
Anhang 1:	Mustergliederung für die Spezielle Ordnung eines PhD-Programms.....	12
Anhang 2:	Muster der Titelblätter bei Dissertationen	13

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Ordnung regelt allgemeine Grundsätze und Verfahrensweisen bei der Durchführung von international ausgerichteten, englischsprachigen strukturierten Promotionsprogrammen (PhD-Programmen) an der BTU Cottbus. ²Bestandteil eines PhD-Programms ist neben der Anfertigung der Dissertation ein modularisiertes Veranstaltungsangebot. ³Bei erfolgreichem Abschluss wird der Doktorgrad „Doctor of Philosophy“ (PhD) in [Name des Programms] verliehen.

§ 2 Studienziele

Durch ein PhD-Programm sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Einbindung des Dissertationsthemas in einen übergeordneten fachlichen Rahmen,
- Auseinandersetzung der oder des PhD-Studierenden auch mit verwandten Themen ihres oder seines Forschungsfeldes,
- Schulung der oder des PhD-Studierenden im Bereich der fachlich fundierten Darstellung, Diskussion und Verteidigung wissenschaftlicher Theorien und Erkenntnisse,
- Schärfung des Bewusstseins der oder des PhD-Studierenden für die Einordnung des Forschungsgegenstandes in weitergehender transdisziplinäre und internationale Zusammenhänge.

§ 3 Dauer und Struktur eines PhD-Programms

(1) ¹Ein PhD-Programm umfasst in der Regel sechs Semester. ²Der oder dem PhD-Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, in diesem Zeitraum eine wissenschaftliche Arbeit abzuschließen. ³Begleitend zur eigentlichen Forschungstätigkeit ist die oder der PhD-Studierende verpflichtet, an den Modulen des PhD-Programms (§ 9) teilzunehmen.

(2) ¹Die jeweilige Spezielle Ordnung kann vorsehen, ein PhD-Programm in Kombination mit einem fachlich dafür geeigneten Master-Studiengang der BTU Cottbus als „Fast Track-Programm“ durchzuführen. ²In einem Fast-Track-Programm können Studierende bei Vorliegen herausragender Leistungen nach Abschluss des ersten Jahres des Masterstudien-

gangs (60 KP, Regelstudienplan) auf Antrag direkt und ohne vorherigen Erwerb des Masterabschlusses zum Promotionsstudium zugelassen werden. ³Einzelheiten regelt die Spezielle Ordnung.

§ 4 Bewerbung für ein PhD-Programm

(1) ¹Zur Aufnahme in ein PhD-Programm ist eine Bewerbung erforderlich. ²Die Bewerbung ist an die Brandenburgische Technische Universität Cottbus zu richten. ³Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. ausgefülltes Bewerbungsformular,
2. zwei Passfotos,
3. Lebenslauf,
4. Promotionsskizze,
5. Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (in beglaubigter Kopie),
6. Urkunden und Zeugnisse der Hochschulabschlüsse (in beglaubigter Kopie),
7. Zusammenfassung der Abschlussarbeit,
8. zwei Empfehlungsschreiben,
9. Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 5 Abs. 7 Nr. 2.

⁴Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Abschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 verfügen, müssen Nachweise über seit dem Abschluss absolvierte wissenschaftliche Tätigkeiten und Studien beifügen.

⁵Bewerberinnen und Bewerber sollten darüber hinaus beifügen:

10. Nachweis über Deutschkenntnisse und
11. Nachweis über soziales und/oder politisches Engagement

(2) Dem Antrag sind ferner beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob ein Hindernisgrund im Sinne des § 5 Abs. 6 vorliegt,
2. eine Erklärung an Eides Statt darüber, ob bereits früher Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation.

(3) ¹Die Aufnahme in ein PhD-Programm ist verbunden mit der Immatrikulation als PhD-Studierende oder PhD-Studierender. ²Ein Wechsel in das deutsche Promotionsverfahren

einer Fakultät der BTU Cottbus ist nur auf Antrag und nach Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers möglich.

(4) ¹Die Bewerbung zur Aufnahme in ein PhD-Programm kann jederzeit erfolgen und ist in der Regel innerhalb von drei Monaten durch den betreffenden Fakultätsrat zu bescheiden. ²Die Immatrikulation erfolgt zum nächstfolgenden Semester.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Auf Antrag ist als PhD-Studierende oder PhD-Studierender anzunehmen, wer

1. den Abschluss eines einschlägigen Masterstudienganges an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder an einer Fachhochschule (§ 29 Abs. 4 Satz 2 BbgHG) bzw. einen gleichwertigen Abschluss (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 4 BbgHG),
2. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern (Bachelorgrad), den Nachweis einschlägiger wissenschaftlicher Tätigkeiten und Studien sowie das erfolgreiche Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens an der BTU Cottbus oder
3. den an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworbenen gleichwertigen Abschluss eines einschlägigen wissenschaftlichen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit

nachweist.

(2) Über das Kriterium der Einschlägigkeit und Ausnahmen hiervon entscheidet der PhD-Ausschuss.

(3) ¹Im Eignungsfeststellungsverfahren nach Abs. 1 Nr. 2 wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen verfügt, um ein Promotionsvorhaben erfolgreich durchführen zu können. ²Neben der Prüfung der eingereichten Nachweise nach § 4 Abs 1 kann der PhD-Ausschuss festlegen, dass hierfür eine schriftliche oder mündliche Prüfung zu absolvieren ist. ³Die Prüfungsinhalte müssen sich auf die wissenschaftliche Fragestellung des PhD-Programms im Allgemeinen sowie das vorgeschlagene Promotionsthema im Besonderen

beziehen. ⁴Die Prüfung muss mindestens mit dem Ergebnis „gut“ (2,3) abgeschlossen werden.

(4) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ³Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der PhD-Ausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁴Abweichende Anerkennungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Partneruniversitäten bleiben davon unberührt.

(5) ¹Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der PhD-Ausschuss eine Bewerberin oder einen Bewerber auf Antrag von drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 bis 4 als PhD-Studierende oder PhD-Studierender annehmen. ²Die Bestätigung der außergewöhnlichen wissenschaftlichen Leistungen ist durch Stellungnahmen von mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern nachzuweisen, die nicht Mitglieder der BTU Cottbus sein dürfen.

(6) Als PhD-Studierende oder PhD-Studierender ist abzulehnen, wer sich in einem Promotionsverfahren mehr als einmal erfolglos gestellt hat, wem der Dokortitel wegen Täuschungsversuchs aberkannt werden musste oder wer wegen eines Täuschungsversuches ein Promotionsverfahren abbrechen musste.

(7) ¹Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die verbindliche Erklärung einer oder eines am PhD-Programm beteiligten Hochschullehrerin oder Hochschullehrers bezüglich der Betreuung (Betreuer),
2. der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse (z.B. des „Test of English as a Foreign Language“ – TOEFL – mit mindestens 550 Punkten paper-based (213 Punkten computer-based, 79 Punkten internet-based) oder äquivalente Nachweise). ²Davon grundsätzlich ausgenommen sind Bewerber und Bewerberinnen aus Ländern, in denen Englisch erste Amtssprache ist. ³Es gelten die Regelungen der Immatri-

kulationsordnung der BTU Cottbus in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. die positive Bewertung in einem universitätsinternen Bewertungsverfahren.

(8) Eine Zulassung ist nur möglich, wenn die Kapazität im betreffenden PhD-Programm nicht erschöpft ist.

(9) ¹Liegen die in Absatz 1 bis 4 sowie 7 und 8 genannten Voraussetzungen für die Annahme als PhD-Studierende oder als PhD-Studierender vor, kann ein Antrag nur abgelehnt werden, wenn unter den am PhD-Programm beteiligten Hochschullehrerinnen und -lehrern keine Sachkompetenz für das Arbeitsthema vorhanden ist. ²Die Entscheidung darüber trifft der PhD-Ausschuss.

§ 6 Erlöschen und Aberkennung des Doktorandenstatus

(1) ¹Der Doktorandenstatus erlischt mit Abschluss des Promotionsverfahrens, spätestens jedoch nach sechs Jahren, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist ein Antrag auf Verlängerung des Dissertationsvorhabens gestellt wird. ²Über den Antrag entscheidet der PhD-Ausschuss nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

(2) Wird die oder der PhD-Studierende ihrer oder seiner Mitwirkungsverpflichtung nicht gerecht, oder wird ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, kann der PhD-Ausschuss nach Anhörung der oder des PhD-Studierenden und der Betreuerin oder des Betreuers den Doktorandenstatus aberkennen.

§ 7 PhD-Ausschuss

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan werden bei der Durchführung der PhD-Programme ihrer oder seiner Fakultät durch einen PhD-Ausschuss unterstützt. ²Der PhD-Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. ³Der PhD-Ausschuss kann durch Beschluss Aufgaben auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Dem PhD-Ausschuss gehören fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der BTU Cottbus, eine promovierte Wissenschaftlerin oder ein promovierter Wissenschaftler der BTU Cottbus als stimmberechtigte Mitglieder und ein Vertreter der PhD-Studierenden mit beratender Stimme an. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jah-

ren gewählt. ³Der PhD-Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ⁴§ 9 Abs. 3 der Grundordnung der BTU Cottbus (ABl. 16/2005) findet entsprechende Anwendung.

(3) ¹Der PhD-Ausschuss prüft die Zulassungsvoraussetzungen und spricht gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung über die Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als PhD-Studierende oder PhD-Studierender aus. ²Der PhD-Ausschuss überwacht das universitätsinterne Bewertungsverfahren, benennt die Betreuerin oder den Betreuer, überprüft die Einhaltung der Festlegungen zu den Modulen und bildet die Gesamtnote, prüft die Erfüllung der Verpflichtungen zur Zulassung des Promotionsverfahrens und bereitet die Entscheidung des jeweiligen Fakultätsrates über die Zulassung zum Promotionsverfahren, die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter sowie der weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses vor.

(4) ¹Der PhD-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend ist. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 8 Dissertation und Promotionsstudium

(1) Das Promotionsstudium gliedert sich in die Verfassung einer Dissertation, die mündliche Prüfung (Disputation) sowie die Teilnahme an den Modulen gem. § 9.

(2) ¹Die oder der PhD-Studierende verfasst eine Dissertation in englischer Sprache. ²Die mündliche Prüfung (Disputation) findet in englischer Sprache statt. ³Über Ausnahmen entscheidet der PhD-Ausschuss.

(3) ¹In der Dissertation sollen transdisziplinär und/oder international ausgerichtete Themen bearbeitet werden, die sich in den inhaltlichen Rahmen des jeweiligen PhD-Programms einfügen. ²Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken sind ausdrücklich erwünscht und werden von der BTU bzw. der Fakultät im Rahmen bestehender Kooperationsvereinbarungen unterstützt.

(4) ¹Die Dissertation beruht auf selbständiger Forschungstätigkeit und stellt einen Fortschritt des Stands der wissenschaftlichen Erkenntnis

dar. ²Arbeiten aus früheren Prüfungen dürfen nicht verwendet werden. ³Die Dissertation kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers teilweise vorher veröffentlicht sein.

(5) ¹Wird von einer oder einem PhD-Studierenden eine gemeinschaftliche Forschungsarbeit als Dissertation vorgelegt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar sein und je für sich den Anforderungen an eine Dissertation genügen. ²Mehrere Einzelarbeiten können bei wissenschaftlich fundierter Darlegung des Forschungszusammenhangs zu einer Dissertation verbunden werden.

§ 9 Studienbegleitende Module

(1) Ziele der Teilnahme an den Modulen sind:

- Gewährleistung der Betreuung der oder des PhD-Studierenden,
- Austausch mit anderen Fachwissenschaftlerinnen oder Fachwissenschaftlern sowie
- Vermittlung der Befähigung zur Einordnung ihrer oder seiner Forschungsarbeit in einen transdisziplinären Kontext.

(2) ¹Die zu belegenden Module sind in der Speziellen Ordnung eines PhD-Programms zu definieren. ²Grundsätzlich sollen folgende Aspekte dabei berücksichtigt sein:

1. Vermittlung von und Austausch zu wissenschaftlichen Arbeitstechniken,
2. der Austausch und die Diskussion der verschiedenen Dissertationsthemen und der Bearbeitungsfortschritt im Kontext des Gesamtthemas des PhD-Programms,
3. Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen in der Forschung im engeren und weiteren Kontext des Gesamtthemas des PhD-Programms, ggf. unter Beteiligung externer Experten.

³Der Gesamtumfang der studienbegleitenden Module darf 30 Kreditpunkte nicht überschreiten, um ausreichend Zeit für die Bearbeitung des Forschungsthemas zu belassen. ⁴Für jedes Modul ist eine den Anforderungen der Richtlinie zur Modularisierung der BTU Cottbus in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Modulbeschreibung anzufertigen und in der Moduldatenbank der BTU Cottbus zu veröffentlichen.

(3) ¹Die regelmäßige Teilnahme an den Modulen ist erforderlich. ²Die oder der PhD-Studierende hat sich innerhalb der ersten drei

Wochen des Vorlesungszeitraums verbindlich zur Teilnahme an den Modulen beim Studierendensekretariat anzumelden. ³Die Leistungsüberprüfung erfolgt in der Regel durch Vorträge in den Veranstaltungen und/oder wissenschaftliche Ausarbeitungen, Einzelheiten sind in den Modulbeschreibungen zu definieren. ⁴Alle Module müssen mindestens mit ausreichend abgeschlossen werden, für die Bewertung gilt folgende Skala:

- 1,0/1,3: sehr gut
- eine hervorragende Leistung
- 1,7/2,0/2,3: gut
-eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 2,7/3,0/3,3: befriedigend
- eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
- 3,7/4,0: ausreichend
- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5,0: nicht ausreichend
- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Die in den Modulen vergebenen Noten sind an das Referat Studentische Angelegenheiten/Hochschulrecht weiterzuleiten.

(5) ¹Das Referat Studentische Angelegenheiten/Hochschulrecht ermittelt die Gesamtnote der Module und teilt diese dem PhD-Ausschuss mit. ²Die Wichtung der einzelnen Module ist in der jeweiligen speziellen Ordnung zu regeln. ³Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Auf Antrag können PhD-Studierende für die Dauer eines Auslandsaufenthaltes oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen befreit werden.

§ 10 Nachteilsausgleich (i.V.m. § 3 Abs. 4 BbgHG)

(1) Wenn eine Studierende oder ein Studierender wegen

- länger andauernder Krankheit oder

- ständiger körperlicher Beeinträchtigung oder
- Schwangerschaft oder
- Mutterschutz oder
- Personenfürsorge mit einem Kind im eigenen Haushalt oder
- Krankheit/Behinderung eines nahen Angehörigen (nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehegatten und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft)

nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der PhD-Ausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.

(2) ¹Für die im Abs. 1 benannten Situationen, ist die oder der Studierende berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen zur Erbringung abzulegen. ²Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie Wiederholungsprüfungen.

(3) ¹Fristen können in der Regel maximal bis zu zwei Semestern verlängert werden. ²Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, indem die genannten Voraussetzungen entfallen. ³Über Ausnahmen von der Frist nach Satz 1 entscheidet der PhD-Ausschuss.

(4) Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag.

§ 11 Betreuung

(1) ¹Die oder der PhD-Studierende werden durch die Betreuerin oder den Betreuer bei der Teilnahme am PhD-Programm unterstützt. Als Mentorin oder Mentor steht den PhD-Studierenden zudem die wissenschaftliche Koordinatorin bzw. der wissenschaftliche Koordinator des PhD-Programms beratend zur Seite.

(2) ¹Zur Integration der ausländischen und deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem internationalen PhD-Programm sollen außerfachliche Aktivitäten angeboten werden. ²Die ausländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen an begleitenden Deutschkursen teilnehmen.

(3) ¹Ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers ist beim PhD-Ausschuss schriftlich un-

ter Beifügung einer neuen Promotionsskizze und Betreuungszusage zu beantragen. ²Der PhD-Ausschuss entscheidet nach Anhörung der bisherigen Betreuerin oder des bisherigen Betreuers über den Antrag.

§ 12 Abschluss des PhD-Programms, Promotionsverfahren

(1) ¹Das PhD-Programm endet mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens. ²Das Promotionsverfahren umfasst die Einreichung der Dissertation, die Begutachtung der Dissertation und die mündliche Prüfung (Disputation).

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren kann nur erfolgen, wenn die oder der PhD-Studierende die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen gem. § 9 nachweist.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung der oder des PhD-Studierenden zum Promotionsverfahren sind:

1. ein formgerechter Antrag und
2. keine schuldhaftige Täuschung über die Voraussetzungen für die Annahme als PhD-Studierende oder PhD-Studierender oder für die Zulassung zur Prüfung.

(4) ¹Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den PhD-Ausschuss zu richten, der nach Prüfung der Unterlagen eine Empfehlung zur Zulassung an den Fakultätsrat ausspricht. ²Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Fakultätsrat. ³Der Antrag muss das Thema der Dissertation und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers enthalten. ⁴Dem schriftlichen Antrag sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der oder des PhD-Studierenden,
2. vier gebundene Exemplare der Dissertation in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text,
3. je ein Belegexemplar etwaiger Vorveröffentlichungen,
4. eine Erklärung an Eides Statt, dass die oder der PhD-Studierende die Dissertation selbstständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat,
5. eine Erklärung, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Schutzrechte nicht verletzt.

(5) Der Antrag kann bis zehn Tage vor der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden, sofern das Verfahren nicht bereits durch eine ablehnende Entscheidung beendet wurde.

§ 13 Bestellung der Gutachterinnen bzw. Gutachter

(1) ¹Auf Vorschlag des PhD-Ausschusses bestellt der Fakultätsrat für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter. ²Die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters, die oder der nicht Mitglied der BTU ist, wird dringend empfohlen. ³Als Gutachterinnen und Gutachter werden in der Regel bestellt:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren,
3. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren,
4. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
5. Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren und
6. Privatdozentinnen oder Privatdozenten.

⁴Privatdozentinnen oder Privatdozenten können nur Gutachterinnen oder Gutachter sein, wenn seit ihrer Habilitation in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sind.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter sein.

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) ¹Auf Vorschlag des PhD-Ausschusses bestellt der Fakultätsrat nach der Zulassung zur Prüfung den Prüfungsausschuss. ²Dieser bewertet die Promotionsleistungen und entscheidet über die Promotion.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Gutachterinnen und Gutachter,
2. eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer, die oder der den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt,
3. eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter mit abgeschlossener Promotion als Beisitzerin oder Beisitzer mit beratender Stimme.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Vertreterin oder der Vertreter anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 15 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachterinnen und Gutachter erstatten dem PhD-Ausschuss ihr Gutachten mit einer Bewertung der Arbeit jeweils getrennt mit den Noten: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), nicht ausreichend (5). ²Zwischennoten (Auf- oder Abwertung um 0,3) sind zulässig. ³Der PhD-Ausschuss leitet die Gutachten den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu. ⁴Legt eine Gutachterin oder ein Gutachter das Gutachten nicht innerhalb von drei Monaten vor, soll der PhD-Ausschuss eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter bestellen.

(2) ¹Die Gutachten und die Dissertation werden im Dekanat zur Einsichtnahme für den in § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten Personenkreis der Fakultät ausgelegt. ²Dies wird durch Rundschreiben bekannt gegeben. ³Die Auslegungsdauer beträgt zwei Wochen während der Vorlesungszeit bzw. sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. ⁴Einwände gegen die Gutachten und die Dissertation sind mit Ablauf des zweiten Werktags nach dem Ende der Auslegungsdauer schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. ⁵Der Einwand ist an den PhD-Ausschuss zu richten, der diesen dem Prüfungsausschuss zur Stellungnahme vorlegt. ⁶Einwendende sind als Beteiligte anzusehen.

(3) ¹Jede Gutachterin oder jeder Gutachter kann ein positives Urteil über die Dissertation davon abhängig machen, dass die oder der PhD-Studierende durch Verbesserung oder Ergänzung der Dissertation Beanstandungen Rechnung trägt. ²Zu diesem Zweck kann die Dissertation im Einvernehmen zwischen der Gutachterin oder dem Gutachter und der oder dem PhD-Studierenden zur Überarbeitung zurückgegeben werden. ³Wird die überarbeitete Dissertation wieder vorgelegt, beginnt die Frist nach Absatz 1 erneut zu laufen. ⁴Lehnt die oder der PhD-Studierende eine Überarbeitung ab oder kommt sie oder er der Aufforderung innerhalb der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des PhD-Ausschusses zu setzenden Frist nicht nach, so ist das ursprüngliche Urteil zu erstatten.

§ 16 Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) ¹Der Prüfungsausschuss lehnt die Dissertation als Promotionsleistung ab, wenn zwei oder mehr Gutachterinnen oder Gutachter sie mit „nicht ausreichend“ bewerten. ²Gleiches gilt, wenn ein Gutachten auf „nicht ausreichend“ lautet und nicht mindestens in einem Gutachten die Dissertation besser als „ausreichend“ bewertet wurde. ³Im zuletzt genannten Fall kann der PhD-Ausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss lehnt die Dissertation als Promotionsleistung ab, wenn die oder der PhD-Studierende sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht hat.

(3) Lehnt der Prüfungsausschuss die Dissertation als Promotionsleistung ab, so ist das Promotionsverfahren beendet.

(4) Wurde die Dissertation als Promotionsleistung abgelehnt, so kann die oder der PhD-Studierende einmalig mit einem anderen Dissertationsthema die Durchführung eines Promotionsverfahrens an der BTU beantragen.

(5) In allen anderen Fällen nimmt der Prüfungsausschuss die Arbeit an.

§ 17 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) ¹Ist die Arbeit angenommen, legt der Prüfungsausschuss den Termin der mündlichen Prüfung fest. ²Die mündliche Prüfung findet frühestens eine Woche nach Ende der Auslegungsdauer statt. ³Sie ist in der Regel hochschulöffentlich, Ort und Zeit sind in geeigneter Weise den Beteiligten durch Rundschreiben bekannt zu geben.

(2) ¹Die mündliche Prüfung kann nur in Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Prüfungsausschusses stattfinden. ²Der PhD-Ausschuss kann im Verhinderungsfall eines Mitglieds eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen. ³Die oder der PhD-Studierende stellt zunächst in einem Vortrag von 20 Minuten Dauer ihre oder seine Dissertation vor. ⁴Daran schließt sich die wissenschaftliche Aussprache an. ⁵Die Aussprache hat eine Dauer von mindestens 60 Minuten. ⁶Über den Gang der mündlichen Prüfung ist von der Beisitzerin oder dem Beisitzer ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Dauer der Prüfung, einen Überblick über die Gegenstände der

Diskussion, die Prüfungsleistung und die Noten enthalten muss. ⁷In der Aussprache werden Kenntnisse verlangt, die eine eingehende selbstständige Beschäftigung mit dem Wissenschaftsgebiet der Dissertation und die Vertrautheit mit dem Stand der Forschung erkennen lassen.

(3) ¹Wird der Termin für die mündliche Prüfung ohne ausreichend nachgewiesenen Grund versäumt, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. ²Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 18 PhD-Prüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Der PhD-Ausschuss teilt dem Prüfungsausschuss die Gesamtnote der Module mit.

(2) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die mündliche Prüfungsleistung jeweils getrennt mit den Noten:

sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), nicht ausreichend (5).

²Zwischennoten (Auf- oder Abwertung um 0,3) sind zulässig.

(3) ¹Nach der mündlichen Prüfung bildet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung eine Gesamtnote. ²Sie ergibt sich zu 1/6 aus der Gesamtnote der Module, zu 2/3 aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die schriftliche Leistung, und zu 1/6 aus dem arithmetischen Mittel, mit denen die mündliche Leistung bewertet wurde. ³Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹Auf der Basis der hieraus berechneten Gesamtnote werden die zulässigen Prädikate „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut) und „rite“ (bestanden) entsprechend folgender Zuordnung vergeben:

Note x	Prädikat
$1,0 \leq x < 1,5$	magna cum laude
$1,5 \leq x < 2,5$	cum laude
$2,5 \leq x \leq 3,3$	rite

²Bei einer Gesamtnote von 1,0 kann der Prüfungsausschuss durch einstimmigen Be-

schluss das Prädikat „summa cum laude“ vergeben.

(5) Die oder der PhD-Studierende kann nur promoviert werden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit, die mündliche Prüfung und die Leistungen in den Modulen bei getrennter Bewertung mit mindestens der Note befriedigend (3,3) bewertet worden sind.

(6) Das Ergebnis der Prüfung, die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote der Promotion werden der oder dem PhD-Studierenden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nicht-öffentlich bekannt gegeben.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Die oder der PhD-Studierende ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. ²Voraussetzung für die Veröffentlichung ist die Druckreife. ³Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die oder der Vorsitzende des PhD-Ausschusses.

(2) ¹Die Publikation der Dissertation hat innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Gesamtnote zu erfolgen, andernfalls erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ²Die oder der Vorsitzende des PhD-Ausschusses kann in besonderen Fällen die Frist zur Veröffentlichung auf Antrag der oder des PhD-Studierenden verlängern.

(3) ¹Die Forderung zur Publikation ist erfüllt, wenn die oder der PhD-Studierende die für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplare, die auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar sein müssen, unentgeltlich bei der Fakultät einreicht und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

a) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen, in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften von 40 Exemplaren, in den Natur- und Ingenieurwissenschaften von 20 Exemplaren, jeweils im Buch- oder Fotodruck, auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft haltbar gebunden, an die Universitätsbibliothek oder

b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband und die Ablieferung von zwei

Sonderdrucken in der Universitätsbibliothek oder

- c) den Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch einen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und die Ablieferung von weiteren 20 unentgeltlichen Exemplaren der gedruckten und gebundenen Dissertation an die Universitätsbibliothek. ²Bei Veröffentlichung per print-on-demand-Verfahren muss sichergestellt sein, dass die Dissertation für mindestens 10 Jahre per ISBN-Nr. bei dem gewählten Verlag abrufbar ist.

³Oder

- d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind und weiteren fünf gedruckten und gebundenen Exemplaren an die Universitätsbibliothek. ⁴Mit der Unterzeichnung einer Eidesstattlichen Erklärung versichert die Doktorandin bzw. der Doktorand insbesondere die Übereinstimmung der elektronischen mit der gedruckten Version, überträgt der Universitätsbibliothek das Recht zur Bereitstellung der Dissertation in Datennetzen zur öffentlichen Nutzung und liefert Metadaten in Deutsch und Englisch für die Veröffentlichung im Internet über ein Anmeldeformular.

⁵Im Fall von a) verpflichtet sich die Universitätsbibliothek, die überzähligen Tauschexemplare für mindestens 4 Jahre in angemessener Stückzahl aufzubewahren. ⁶In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der BTU Cottbus das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen. ⁷Bei allen Publikationsformen ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.

(4) ¹Das Titelblatt mit den Angaben ist nach dem Muster des Anhangs zur PhD-Ordnung auszufertigen. ²Weicht die Gesamtnote der Promotion vom Vorschlag einer Gutachterin oder eines Gutachters ab, so kann diese oder dieser verlangen, dass ihr oder sein Name nicht in den Publikationen genannt wird.

§ 20 Ungültigkeit der Promotion und Entzug des Doktorgrades

(1) ¹Der PhD-Ausschuss kann das Verfahren in jedem Stadium abbrechen oder den Vollzug

der Promotion verweigern, wenn sich vor der Verleihung des Doktorgrades herausstellt, dass die oder der PhD-Studierende in dem Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Annahme als PhD-Studierende oder PhD-Studierender nicht vorliegen. ²Während eines Ermittlungs-, eines Strafverfahrens oder einer Strafverbüßung wegen einer Straftat, welche die Unwürdigkeit einer Doktorandin oder eines Doktoranden zur Folge hat, ruht das Promotionsverfahren.

(2) ¹Der Doktorgrad kann nachträglich aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass die Verleihung der Doktorwürde rechtswidrig war, insbesondere, wenn sich herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erlangt worden ist. ²Über die Entziehung entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Antrag des PhD-Ausschusses. ³Die Doktorurkunde ist einzuziehen oder auf andere Weise verkehrsun gültig zu machen.

(3) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der BTU Cottbus allen deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht mitgeteilt.

§ 21 Urkunde und Zeugnis

(1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät und der Präsidentin oder dem Präsidenten der BTU Cottbus unterzeichnete PhD-Urkunde sowie ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Abschlussdokumente werden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. ³Näheres regelt eine Richtlinie über die Ausfertigung von Abschlussdokumenten.

(2) Mit Empfang der PhD-Urkunde ist die oder der PhD-Studierende berechtigt den akademischen Hochschulgrad „Doctor of Philosophy (Ph.D.) in [Name des PhD-Programms]“ zu tragen.

§ 22 Sonderregelung „Co-Tutelle“

¹Für gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Einrichtungen können von dieser PhD-Ordnung abweichende Regelungen getroffen werden, die den Bestimmungen der Partnerhochschule Rechnung tragen und dem Charakter dieser PhD-Ordnung nicht widersprechen. ²Die Regelungen gelten für den speziellen Fall, sie sind in der Speziellen Ordnung

zu regeln und müssen jeweils vom Fakultätsrat bestätigt werden.

§ 23 Ablehnende Entscheidungen

¹Ablehnende Entscheidungen nach dieser Ordnung sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des PhD-Ausschusses schriftlich bekannt zu geben.

²Über einen Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat, sofern ihm nicht bereits vom PhD-Ausschuss abgeholfen wird. ³Bereits eingereichte Unterlagen, Exemplare der Dissertation sowie die Gutachten bleiben bei den Akten der Fakultät.

§ 24 Schlussbestimmungen; Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

(2) ¹Bereits bestehende PhD-Programme der BTU Cottbus passen ihre Ordnung durch Formulierung der Speziellen Ordnung gemäß Anlage 1 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten an die vorliegende Ordnung an. ²Promovenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung als PhD-Studierende oder PhD-Studierender angenommen waren, werden in die Regelungen dieser Satzung sowie der dann geltenden Speziellen Ordnung überführt.

Anlagen

Anhang 1: Mustergliederung für die Spezielle Ordnung in einem PhD-Programm

Anhang 2: Muster der Titelblätter bei Dissertationen

Anhang 1: Mustergliederung für die Spezielle Ordnung eines PhD-Programms

Spezielle Ordnung des PhD-Programms [Name] vom [Ausfertigungsdatum]

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 21 Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 3, § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) – gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Promotionsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des PhD-Programms [Name].

²Sie sind nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Ordnung für Strukturierte Promotionsprogramme (RahmenO PhD) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. ³In Zweifelsfällen haben die Regelungen der Allgemeinen Ordnung Vorrang.

§ 2 Profil und Ziele des PhD-Programms

[Beschreibung des inhaltlichen Profils, Forschungsthemas, beteiligte Disziplinen, u.ä.]

§ 3 Struktur des PhD-Programms

[hier: Fast track regeln wenn zutreffend]

[Studienbegleitende Module benennen und Umfang bestimmen, Verweis auf Anlage 1]

Bei erfolgreichem Abschluss wird der Doktorgrad „Doctor of Philosophy“ (PhD) in [Name des Programms] verliehen.

§ 4 Fachliche Anforderungen für die Zulassung

[Einschlägige Fächer benennen unter Bezugnahme auf § 5]

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

[ggf. Übergangsregelungen bei Änderungssatzungen]

Anlagen: Struktur der studienbegleitenden Module
„Regelstudienplan“

Anhang 2: Muster der Titelblätter bei Dissertationen

Titelblatt der Dissertationsausfertigung beim Einreichen des Promotionsantrages

- DIN A 4 -

_____ *Title of the PhD thesis* _____

A thesis submitted to the Faculty of xxxxx at the Brandenburg University of Technology in Cottbus in partial fulfilment of the requirement for the award of the academic degree of Doctor of Philosophy (Ph.D.) in xxxx.

by

....., (academic degree)¹

(First and family name, if applicable birth name)

from

(Place of birth, including town, region and country)

Titelblatt bei der Ablieferung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare nach bestandener Doktorprüfung

- DIN A 4 -

_____ *Title of the PhD thesis* _____

A thesis approved by the Faculty of [Name] at the Brandenburg University of Technology in Cottbus in partial fulfilment of the requirement for the award of the academic degree of Doctor of Philosophy (Ph.D.) in [Name].

by

.....
(First and family name, if applicable birth name, academic degree)

from.....

(Place of birth, including town, region and country)

First Supervisor:

Second Supervisor:

Day of the oral examination:

¹ Je nach Gepflogenheit akademischen Grad vor oder nach dem Namen anfügen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 13. Januar 2011, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 08. Februar 2011 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 08. Februar 2011.

Cottbus, den 08. Februar 2011

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)
Präsident

Die Ordnung wurde am 30. März 2011 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. März 2011 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2011.

Cottbus, 30. März 2011

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)
Präsident